

Maßnahmen bei einer COVID-19 positiv getesteten Person in der Schule - Informationen für Schulleitungen

I. Maßnahmen bei einem positiven Selbsttest:

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die SchülerInnen innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal **keine Absonderungspflicht**, sondern stattdessen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest sowie die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

1. Testpflicht

Die tägliche Testpflicht gilt für den Zeitraum von **fünf aufeinanderfolgenden Schultagen** und tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein.

Laut aktuellem Bundesgesetz ([COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#)) sind folgende Personen von der tägliche Testpflicht ausgenommen:

- Personen, die **vollständig geimpft** sind (d.h. 14 Tage nach der zweiten Impfung)
- Personen, die vor **über sechs Monaten** per PCR-Test positiv getestet wurden und bereits eine **Impfung** erhalten haben
- Personen, die gesichert positiv auf **SARS-CoV-2-Antikörper** getestet und danach einmal **geimpft** wurden
- Personen, die **in den letzten sechs Monaten** per PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurden und es sind mindestens 28 Tage seit Vornahme der Testung vergangen

2. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht tritt **unverzüglich** ein und **gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht**, auch wenn diese zeitlich erst nach der Maskenpflicht eintritt.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind von der Maskenpflicht nicht ausgenommen!

Test- und Maskenpflicht entfallen, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.

II. Maßnahmen bei noch nicht verbreiteten Virusvarianten (VoC) oder einem relevanten Ausbruchsgeschehen:

Sollte eine VoC oder ein Ausbruchsgeschehen vorliegen, müssen alle Personen der betroffenen Gruppe/Klasse **umgehend 10 Tage** ab dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person zu Hause bleiben. Nach Bekanntwerden des positiven Ergebnisses tritt unmittelbar eine Maskenpflicht ein.

1. Personen, die den Abstand von mindestens 1,5 Metern zur positiven Person für kumulativ >10 Minuten nicht eingehalten haben:

Eine **Verkürzung** der **Quarantäne** ist **möglich**, wenn **frühestens am 5. Tag** ein **PCR-Test** durchgeführt wird und das Testergebnis **negativ** ist. Ein PoC-Test (Schnelltest) ist hierfür nicht ausreichend. Danach kann die Person die Einrichtung unmittelbar wieder besuchen. Eine Bescheinigung über das negative PCR-Testergebnis ist der Einrichtung vorzulegen und wir empfehlen diese Bescheinigung bis zum 10. Tag mitzuführen.

2. Personen, die den Abstand von mindestens 1,5 Metern zur positiven Person innerhalb der Einrichtung eingehalten haben:

Eine **Verkürzung** der **Quarantäne** ist **möglich**, sobald ein PCR-Test durchgeführt wird und **das Testergebnis negativ** ist. Ein PoC-Test (Schnelltest) ist hierfür nicht ausreichend. Danach kann die Person die Einrichtung unmittelbar wieder besuchen. Eine Bescheinigung über das negative PCR-Testergebnis ist der Einrichtung vorzulegen und wir empfehlen diese Bescheinigung bis zum 10. Tag mitzuführen.

An den vier aufeinanderfolgenden Schultagen ab letztem Kontakt gilt für alle, die ein negatives PCR-Testergebnis vorlegen und die Schule wieder besuchen, eine Maskenpflicht und Testpflicht in der Schule. Der erste Test muss beim Wiederbetreten der Einrichtung durchgeführt werden.

Sollte **kein PCR-Test** durchgeführt werden, kann die Quarantänezeit nicht verkürzt werden und die betroffene Person kann die Einrichtung bei Symptoffreiheit erst nach 10 Tagen wieder betreten (hierbei zählt der Tag des letzten Kontaktes als Tag 0).

Bitte beachten Sie:

➤ **Bei einem Ausbruchsgeschehen:**

Laut aktuellem Bundesgesetz ([COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#)) werden folgende Personen nicht automatisch als enge Kontaktpersonen eingestuft:

- Personen, die **vollständig geimpft** sind (d.h. 14 Tage nach der zweiten Impfung)
- Personen, die vor **über sechs Monaten** per PCR-Test positiv getestet wurden und bereits eine **Impfung** erhalten haben
- Personen, die gesichert positiv auf **SARS-CoV-2-Antikörper** getestet und danach einmal **geimpft** wurden
- Personen, die **in den letzten sechs Monaten** per PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurden und es sind mindestens 28 Tage seit Vornahme der Testung vergangen

Falls Personen in Ihrer Einrichtung in eine dieser Gruppen fallen, informieren Sie bitte Ihre/n SachbearbeiterIn frühzeitig, um die Situation abzuwägen.

➤ **Bei VoC:**

Vollständig geimpfte und genesene Personen unterliegen der Absonderungspflicht, wenn ein enger Kontakt zu einer Person bestand, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitete Virusvariante (VoC) infiziert ist.

Ob **weitere Personen** als **enge Kontaktpersonen** eingestuft werden müssen, wie z.B. durch Kontakt mit anderen Gruppen/Klassen, Kontakte in Pausenräumen, Essensräumen und Fahrgemeinschaften etc., wird immer im **Einzelfall** im Rahmen der Ermittlung durch das Gesundheitsamt entschieden.

➤ Im Zweifelsfall bitte bis zum Ermittlungsergebnis die Kontakte einschränken!

III. Kommunikation/Absprache von Maßnahmen:

- Die Einrichtungsleitung nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf.
- Die Einrichtungsleitung übernimmt die Kommunikation mit den Eltern und dem Personal.
- Die Verteilung der Bescheinigungen zur häuslichen Quarantäne wird durch die Einrichtungsleitung durchgeführt.

Weitere Fragen?

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Leider ist es uns derzeit nicht möglich diese Anfragen telefonisch zu beantworten!

Schreiben Sie uns eine E-Mail: Covid19Einrichtungen@kv-rpk.de

Allgemeine Anfragen zu Covid-19 können über unser Hotline: 0621/5909-5800 oder über unsere Homepage geklärt werden:
https://www.rhein-pfalz-kreis.de/kv_rpk/

Alle weiteren Antworten auf Fragen können auf der Homepage des RKIs und des Ministeriums RLP nachgelesen werden:
<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

<https://corona.rlp.de/de/startseite/>

Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen:
<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

